

TE OGH 2002/12/11 7Nc106/02a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.2002

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Schalich als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Danzl und Dr. Kalivoda als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Siegfried P*****, vertreten durch Dr. Markus Skarics, Rechtsanwalt in Imst, gegen die beklagte Partei Ö*****, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, *****, vertreten durch Dr. Eva Krassnigg, Rechtsanwältin in Wien, wegen EUR 825,91 samt Anhang, über den Antrag der Beklagten auf Delegation den Beschluss gefasst:

Spruch

Dem Antrag der Beklagten, die Rechtssache gemäß § 31 JN an das Bezirksgericht für Handelssachen Wien zu delegieren, wird nicht Folge gegeben. Dem Antrag der Beklagten, die Rechtssache gemäß Paragraph 31, JN an das Bezirksgericht für Handelssachen Wien zu delegieren, wird nicht Folge gegeben.

Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger die mit EUR 89,08 (darin enthalten EUR 14,84 an USt) bestimmten Kosten der Äußerung zum Delegierungsantrag zu ersetzen.

Text

Begründung:

Der Kläger begehrt nach Ablauf des Lebensversicherungsvertrages mit der Beklagten zum 1. 1. 2001 den Klagsbetrag als noch nicht geleisteten Auszahlungsbetrag, da die Beklagte während der Laufzeit des Vertrages einen 6 %igen Unterjährigkeitszuschlag ohne entsprechende Vereinbarung in Abzug gebracht habe. Der Kläger stützte die Zuständigkeit des angerufenen Bezirksgerichtes Silz auf § 18 der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Kapitalversicherung auf den Todesfall. Der Kläger begehrt nach Ablauf des Lebensversicherungsvertrages mit der Beklagten zum 1. 1. 2001 den Klagsbetrag als noch nicht geleisteten Auszahlungsbetrag, da die Beklagte während der Laufzeit des Vertrages einen 6 %igen Unterjährigkeitszuschlag ohne entsprechende Vereinbarung in Abzug gebracht habe. Der Kläger stützte die Zuständigkeit des angerufenen Bezirksgerichtes Silz auf Paragraph 18, der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Kapitalversicherung auf den Todesfall.

Die Beklagte erhob die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit und stellte hilfsweise den Antrag auf Delegation der Rechtssache an das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, da nur der Kläger seinen Wohnsitz im Sprengel des Bezirksgerichtes Silz habe. Es habe nicht nur die Beklagte ihren Sitz in Wien, sondern seien auch die vier namhaft gemachten Zeugen sowie der für die Parteieneinvernahme genannte Vorstandsdirektor in Wien ansässig. Die Delegation sei aus Gründen der Zweckmäßigkeit vorzunehmen.

Mit dem in Rechtskraft erwachsenen Beschluss vom 18. 7. 2002 verwarf das Erstgericht die Unzuständigkeitseinrede und sprach aus, dass es im Hinblick auf die Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Parteien in § 18 der Allgemeinen

Versicherungsbedingungen der Kapitalversicherung auf den Todesfall örtlich und sachlich für die Entscheidung in der Rechtssache zuständig sei. Mit dem in Rechtskraft erwachsenen Beschluss vom 18. 7. 2002 verwarf das Erstgericht die Unzuständigkeitseinrede und sprach aus, dass es im Hinblick auf die Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Parteien in Paragraph 18, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Kapitalversicherung auf den Todesfall örtlich und sachlich für die Entscheidung in der Rechtssache zuständig sei.

Der Kläger sprach sich nun gegen die Delegation unter Hinweis darauf aus, dass im vorliegenden Fall nur eine Rechtsfrage zu lösen sei. Auch bei Delegation müsse eine Tagsatzung vor einem Rechtshilfegericht abgehalten werden, sodass dabei kein verfahrensökonomischer Effekt erzielt werden könnte. Das Bezirksgericht Silz schloss sich den Ausführungen des Klägers an und sprach sich gegen eine Delegation aus.

Rechtliche Beurteilung

Eine Delegation nach § 31 JN kommt nur in Betracht, wenn klare und überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen. Kann die Zweckmäßigkeit nicht eindeutig zugunsten beider Parteien beantwortet werden und widerspricht eine der Parteien der Delegation, ist der widersprechenden Partei in der Regel der Vorzug zu geben (7 Nd 513/01, 7 Nd 520/00 ua). Die Delegation an ein anderes Gericht soll grundsätzlich die Ausnahme bilden. Eine großzügige Anwendung der Delegationsbestimmungen würde sonst im Ergebnis zu einer unververtretbaren Lockerung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung führen (7 Nd 513/01, 7 Nd 520/00, RIS-Justiz RS0046589). Regelmäßig ausgeschlossen ist eine Delegation, wenn die Zuständigkeit des Gerichtes auf einer Vereinbarung der Parteien beruht, es sei denn, dass nachträglich wesentliche Umstände eingetreten sind, auf welche die Parteien bei Abschluss der Vereinbarung nicht Bedacht nehmen konnten (RIS-Justiz RS0046198; RZ 1989/107; 7 Nd 509/00; Mayr in Rechberger², § 31 JN Rz 4). Eine Delegation nach Paragraph 31, JN kommt nur in Betracht, wenn klare und überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen. Kann die Zweckmäßigkeit nicht eindeutig zugunsten beider Parteien beantwortet werden und widerspricht eine der Parteien der Delegation, ist der widersprechenden Partei in der Regel der Vorzug zu geben (7 Nd 513/01, 7 Nd 520/00 ua). Die Delegation an ein anderes Gericht soll grundsätzlich die Ausnahme bilden. Eine großzügige Anwendung der Delegationsbestimmungen würde sonst im Ergebnis zu einer unververtretbaren Lockerung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung führen (7 Nd 513/01, 7 Nd 520/00, RIS-Justiz RS0046589). Regelmäßig ausgeschlossen ist eine Delegation, wenn die Zuständigkeit des Gerichtes auf einer Vereinbarung der Parteien beruht, es sei denn, dass nachträglich wesentliche Umstände eingetreten sind, auf welche die Parteien bei Abschluss der Vereinbarung nicht Bedacht nehmen konnten (RIS-Justiz RS0046198; RZ 1989/107; 7 Nd 509/00; Mayr in Rechberger², Paragraph 31, JN Rz 4).

Im vorliegenden Fall haben die Parteien eine Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen. Es kamen keine Zweckmäßigkeitsgründe hervor, auf die nicht Bedacht genommen worden wäre. Im Übrigen ist eine klare und überwiegende Zweckmäßigkeit der Delegation zugunsten beider Parteien im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

Dem Delegationsantrag war daher nicht stattzugeben. Der erfolglose Delegationswerber hat dem Prozessgegner dessen notwendige Kosten seiner ablehnenden Äußerung zum Delegationsantrag unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreites zu ersetzen (4 Nd 501/98, RIS-Justiz RS0036025); diese gebühren jedoch nur nach TP2 (4 Nd 501/98).

Anmerkung

E67756 7Nc106.02a-2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:0070NC00106.02A.1211.000

Dokumentnummer

JJT_20021211_OGH0002_0070NC00106_02A0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at